

BVGer E-1957/2008 vom 19. April 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1957_2008

FR: TAF E-1957/2008 du 19 avril 2011

IT: TAF E-1957/2008 del 19 aprile 2011

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet betreffend die vorläufige Aufnahme endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 112 Abs. 1 AuG, Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 VwVG und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 2.1

Das BFM hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Art. 84 Abs. 2 AuG). Die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme sind nicht mehr gegeben, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung zulässig (Art. 83 Abs. 3 AuG) und es der ausländischen Person zumutbar und möglich ist (Art. 83 Abs. 2 und 4 AuG), sich rechtmässig in ihren Heimat-, in den Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat zu begeben.

E. 2.2

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt der gleiche Beweisstandard, wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. dazu

Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/ Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 3.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 3.3

Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt indessen nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1 A FK erfüllen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Verfügung des BFM vom 16. Dezember 2005, soweit sie die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Verweigerung des Asyls beinhaltet, unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 3.4

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.; EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen).

E. 3.5

Der Beschwerdeführer macht geltend, ihm drohe bei einem Wegweisungsvollzug Blutrache wegen des Verdachts seitens der Eltern seines Freundes, für dessen Ermordung verantwortlich zu sein. Die Vorinstanz hat sich im unangefochten gebliebenen Entscheid vom 16. Dezember 2005 zu diesem Vorbringen dahingehend geäußert, die Behörden des kurdisch kontrollierten Nordiraks seien grundsätzlich willig und fähig, die Bevölkerung vor solchen Übergriffen Dritter zu schützen. PUK und KDP hätten sich mit ihrer Vertretung in der Übergangsregierung verpflichtet, die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten und ihren staatlichen Schutzpflichten nachzukommen. Es sei vorliegend davon auszugehen, dass die Behörden schutzfähig und -willig gewesen wären. Den Behörden könne nicht

vorgeworfen werden, sie hätten nichts zum Schutze des Beschwerdeführers unternommen, da er es nämlich unterlassen habe, diese über seine Situation sowie sein Schutzbedürfnis zu informieren. Ohne plausible Gründe habe der Beschwerdeführer weiter auch darauf verzichtet, die Familie des Freundes über die wahren Vorfälle zu unterrichten. Angesichts dessen sei eine Verantwortung des irakischen Staates zu verneinen und es könne darauf verzichtet werden, auf die zahlreichen Unglaubhaftigkeiten in den Vorbringen des Beschwerdeführers näher einzugehen. Diesen unangefochten gebliebenen und auch im gegenwärtigen Beschwerdeverfahren seitens des Beschwerdeführers nicht aufgegriffenen Erwägungen ist vollumfänglich zuzustimmen. Sie decken sich mit der vom Bundesverwaltungsgericht in BVGE 2008/4 vorgenommenen Lageanalyse. Die dargestellte Flucht des Beschwerdeführers ohne vorgängige Richtigstellung gegenüber den Eltern des angeblich so engen Freundes sowie ohne Meldung der genauen Umstände des Verschwindens des Freundes und der eigenen Entführung bei der Polizei ist überdies als äusserst realitätsfremd zu bezeichnen. Die vom Beschwerdeführer angeführte Begründung für die auch vom Sachbearbeiter des BFM als überstürzt gewertete Flucht (vgl. A7/10, S. 3), nämlich dass ihm niemand geglaubt hätte und die Polizei ihn geschlagen und verhört hätte, wenn er die Wahrheit erzählt hätte (vgl. A1/12, S. 6, A7/10, S.3), entbehrt jeglicher Grundlage und vermag folglich ebenfalls nicht zu greifen. Zu Recht hat das BFM auch erwähnt, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zahlreiche weitere Unglaubhaftigkeiten aufweisen würden. Augenfällig ist insbesondere die Unsubstanziiertheit bezüglich der Darstellung der Reise und des Aufenthalts in Mosul, dem Ort des Geschehens. Dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage war zu schildern, in welcher Himmelsrichtung Mosul liegt, welche grösseren Ortschaften er passiert habe, wie lange die Reise gedauert habe, was ihm in der Stadt Besonderes aufgefallen sei, etc. (vgl. A7/10, S. 5f.) lässt vermuten, dass er noch gar nie in Mosul war. Ungeachtet der Glaubhaftigkeit lässt sich zu diesem Vorbringen abschliessend festhalten, dass auch heute nach wie vor von der Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der Behörden in der Heimatprovinz des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann. Auf die in BVGE 2008/4 vorgenommene Lageanalyse darf weiterhin verwiesen werden. Der Beschwerdeführer vermag somit aus seinem Fluchtvorbringen, selbst wenn dieses geglaubt werden könnte, keine Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges herzuleiten.

E. 4.1

Als weiteres Vollzugshindernis macht der Beschwerdeführer geltend, die Lage im Nordirak sei weiterhin als unzumutbar zu qualifizieren. Zudem spreche seine Sehschwäche sowie seine Integration in der Schweiz gegen den Vollzug der Wegweisung.

E. 4.2

Bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges hielt das BFM im angefochtenen Entscheid fest, aufgrund der Sicherheits- und Menschenrechtslage herrsche in den drei von der kurdischen Regionalregierung kontrollierten nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil und Suleimanya keine Situation allgemeiner Gewalt. Auch sprächen keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges des Beschwerdeführers, welcher seinen letzten Wohnsitz in B. _____ gehabt habe. So lebten seinen Angaben zufolge seine Eltern und Geschwister vor Ort. Damit verfüge er über ein Beziehungsnetz, welches ihm in der Anfangsphase unterstützend zur Seite stehen könne. Der junge und gemäss Aktenlage gesunde Mann sollte somit in der Lage sein, sich in seinem Heimatland zu reintegrieren und eine wirtschaftliche Existenz zu schaffen. Die Augenschwäche und der Umstand, dass er

eine Brille tragen müsse, stellen kein Hindernis für eine Rückkehr in die Heimat dar. Schliesslich stehe es dem Beschwerdeführer offen, vom Angebot der Rückkehrhilfe Gebrauch zu machen.

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht ist im Grundsatzurteil vom 14. März 2008 (BVGE 2008/5) aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Situation in den nordirakischen Provinzen Dohuk, Suleimaniya und Erbil - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung - zum Schluss gekommen, dass dort keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht und die politische Lage nicht dermassen angespannt ist, dass eine Rückführung in diese Provinzen generell als unzumutbar betrachtet werden müsste. Die Sicherheitslage in den drei kurdischen Provinzen hat sich seit der Publikation des erwähnten Urteils nicht verschlechtert. In der überwiegenden Mehrheit der Berichte von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie des UN- Sicherheitsrats wird eine insgesamt stabile Situation beschrieben (vgl. zur aktuellen Lageeinschätzung die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-1618/2008 vom 28. Februar 2011 und E-1804/2008 vom 14. März 2011, mit weiteren Hinweisen). Die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend Sicherheitslage im Nordirak lassen demnach den Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar erscheinen. Der heute (...)-jährige, alleinstehende Beschwerdeführer stammt aus der Provinz B._____, wo er seit seiner Geburt bis zur Ausreise wohnhaft war. Die Feststellung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer verfüge vor Ort über ein tragfähiges, soziales Beziehungsnetz, wurde in der Beschwerde nicht bestritten. Demgegenüber hat die Rechtsvertreterin geltend gemacht, im Falle der Wegweisung sei mit psychischen Problemen sowie mit Integrationsschwierigkeiten wegen der Sehbehinderung des Beschwerdeführers zu rechnen. Hinsichtlich der psychischen Erkrankung ist festzustellen, dass diesbezüglich keinerlei Beweismittel vorliegen, so dass darauf nicht näher einzugehen ist. Was die angeborene Sehschwäche betrifft, stellt das Gericht fest, dass in den eingereichten Arztzeugnissen zwar eine erhebliche Beeinträchtigung des Alltagslebens behauptet wird. Gleichzeitig ist aber festzustellen, dass der Beschwerdeführer trotz seiner Sehschwäche bereits im Heimatland einer Erwerbstätigkeit nachgehen konnte und er auch in der Schweiz erwerbstätig ist. Das eingereichte Arbeitszeugnis vom 12. März 2008 nennt keine Beeinträchtigungen, vielmehr ist von einer äusserst sorgfältigen Arbeitsweise zu voller Zufriedenheit (...) die Rede. Gemäss den Berichten des Augenarztes vom 29. März 2008 wird die Sehschwäche des Beschwerdeführers mit einer Sehhilfe in Form einer Brille mit Tönung behandelt. Die Prognose mit oder ohne Behandlung bezeichnet der Augenarzt als "unverändert". Aufgrund der Aktenlage ist der Umstand der angeborenen Sehschwäche somit nicht dergestalt zu beurteilen, dass dem Beschwerdeführer dadurch ein wirtschaftliches Auskommen verwehrt wäre, was bereits aus der Arbeitstätigkeit im Heimatland hervorgeht. Die Sehschwäche vermag somit, wie das BFM zu Recht erwogen hat, keine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu begründen. Schliesslich ist festzuhalten, dass bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, nicht genügen, um eine Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1 S. 215). Ferner hat die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung auf die Möglichkeit einer finanziellen Rückkehrhilfe hingewiesen.

E. 5

Schliesslich ist der Vollständigkeit halber hinsichtlich des sechsjährigen Aufenthalts und der geltend gemachten fortgeschrittener Integration auf das in Art. 14 Abs. 2 AsylG geregelte, kantonale Verfahren sowie auf Art. 84 Abs. 5 AuG zu verweisen. Gemäss dem letztgenannten Artikel werden Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft.

E. 6

Gestützt auf diese Erwägungen ist zusammenfassend der Schluss zu ziehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Provinz B. _____ keiner konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgesetzt sein wird. Der Vollzug der Wegweisung ist daher - übereinstimmend mit dem BFM - als zumutbar zu bezeichnen.

E. 7

Sodann obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen, sollten die zu den Akten gereichten Identitätspapiere nicht genügen (Art. 8 Abs. 4 AsylG). Der Vollzug ist somit auch als möglich zu bezeichnen, zumal Direktflüge in den Nordirak verfügbar sind (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das BFM die mit Verfügung vom 16. Dezember 2005 angeordnete vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers zu Recht aufgehoben und den Wegweisungsvollzug verfügt hat.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 22. April 2008 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.